

1. Nachtragshaushaltsatzung der Verbandsgemeinde Wirges für das Jahr 2025 vom 29.10.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	veränderte um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	17.110.757	566.744	17.677.501
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.490.208	765.794	18.256.002
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-379.451	-199.050	-578.501
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	421.089	-199.050	222.039
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	944.300	-34.250	910.050
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.678.100	-1.055.969	2.622.131
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.733.800	1.021.719	-1.712.081
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.312.711	-822.669	1.490.042

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von	0 Euro	auf	0 Euro
	bisher			
verzinsten Kredite	von	2.431.311 Euro	auf	633.000 Euro
	bisher			
Zusammen	von	2.431.311 Euro	auf	633.000 Euro
	bisher			

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 490.000 Euro auf 630.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 490.000 Euro auf 630.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der bisherigen Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die bisherigen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht geändert.

§ 6 Umlage

(Verbandsgemeindeumlage, Sonderumlage)

1. Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine allgemeine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz ist einheitlich für alle Umlagegrundlagen auf 31,0 v.H. festgesetzt und wird nicht geändert. Zusätzlich wird für die Übernahme der voraussichtlichen ungedeckten Kosten der Sozialhilfe- und der Grundsicherungsleistungen des Jahres 2025 für das Haushaltsjahr 2025 eine besondere Verbandsgemeindeumlage erhoben. Der Umlagesatz ist einheitlich für alle Umlagegrundlagen auf 0,72629199 v.H. festgesetzt und wird ebenfalls nicht geändert.
2. Die gemäß § 32 Abs. 2 LFAG festgesetzte Sonderumlage zur Deckung der Allgemeinkosten der Waldarbeiter nach dem Anteil der Waldfläche als Maßstab von den Ortsgemeinden wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 29.963.287 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 29.986.383 Euro und zum 31.12.2025 voraussichtlich 29.407.882 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die bisherigen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen wird nicht verändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherige bewilligte Altersteilzeit wird nicht geändert.

§ 11 Weitere Bestimmungen

1. Die Bürgermeisterin und im Vertretungsfalle die Beigeordneten werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Nachtragshaushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Verbandsgemeinde Wirges liegt.

Verbandsgemeinde Wirges, den 29.10.2025

Gez.: Alexandra Marzi -
Bürgermeisterin

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Nachtragshaushaltssatzung:

Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung auf 633.000 € neu festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß §§ 98, 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 GemO behalten wird uns nicht vor.

Die in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 630.000 €, zu deren Finanzierung in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird gemäß §§ 98, 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 102 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen der Basishaushaltssatzung 2025 werden durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert.

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung oder die Festsetzungen des 1. Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Wirges einschließlich seiner Bestandteile werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Montabaur, den 17.10.2025
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 2B/22, Az.: 1182-901-00
Im Auftrag:
Gez. Achim Schwickert (Landrat)

Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.11.2025 bis 18.11.2025 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 307, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: -/-

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Verbandsgemeinde – Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 29.10.2025

Gez.: Alexandra Marzi - Bürgermeisterin